

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
OB	S0312/11	13.12.2011
zum/zur		
F0187/11 DIE LINKE Fraktion		
Bezeichnung		
Vertretungsregelung der Teilnahme von Beschäftigtenvertreterinnen/Beschäftigtenvertretern in den Betriebsausschüssen der Eigenbetriebe der LH Magdeburg		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		20.12.2011

Ob und wie eine feste Vertretungsregelung der Teilnahme von Beschäftigtenvertreterinnen/Beschäftigtenvertretern in den Betriebsausschüssen der Eigenbetriebe der LH Magdeburg besteht.

### **Stellungnahme:**

Nach § 8 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG LS) besteht der Betriebsausschuss aus den nach Maßgabe des § 46 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) zu bestimmenden Mandatsträgern sowie mindestens einer beim Eigenbetrieb beschäftigten Person.

Die Rechtsverhältnisse der Eigenbetriebe wie Zusammensetzung des Betriebsausschusses werden auf Grundlage von § 4 Abs. 1 des EigBG LSA durch die jeweilige Eigenbetriebssatzung geregelt. Für die Betriebsausschüsse der Landeshauptstadt Magdeburg ist die Anzahl der Beschäftigtenvertreter in den jeweiligen Eigenbetriebssatzungen wie folgt geregelt: Betriebsausschuss Kommunales Gebäudemanagement zwei Beschäftigtenvertreter, bestellt mit DS0309/09, Betriebsausschuss Theater zwei Beschäftigtenvertreter, bestellt mit DS0414/09, Betriebsausschuss Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb zwei Beschäftigtenvertreter, bestellt mit DS0284/09, Betriebsausschuss Stadtgarten Friedhöfe Magdeburg zwei Beschäftigtenvertreter, bestellt mit DS0324/09, Betriebsausschuss Puppentheater ein Beschäftigtenvertreter, bestellt mit DS0424/09. Für den Betriebsausschuss Konservatorium wurde am 17.11.2011 mit der DS0375/11 eine Änderung der Eigenbetriebssatzung beschlossen. In dieser wird in § 7 Abs. 2 nunmehr geregelt, dass sich der Beschäftigtenvertreter im Verhinderungsfall vertreten lassen kann. Die Drucksache zur namentlichen Benennung des Vertreters wird zeitnah erstellt.

Die Eigenbetriebssatzungen der Landeshauptstadt Magdeburg greifen bis auf die des Eigenbetriebes Puppentheater und des Eigenbetriebes Konservatorium (eigene Vertretungsregelung) die doppelte Anzahl der mindestens vorgeschriebenen Beschäftigtenvertreter auf, womit grundsätzlich eine Vertretung erreicht werden soll.

Somit ist nur im Verhinderungsfall des Beschäftigtenvertreters des Betriebsausschusses Puppentheater eine Vertretung nicht möglich.

Dr. Trümper